

römischen Rechtes eingesetzt. Die Digesten, das Hauptwerk der justinianischen Gesetzgebung, gerieten in Vergessenheit, man kannte in Italien bis zum Ende des 11. Jahrhunderts nur die Institutionen und den Codex Justinians und benutzte daneben kurze Exzerptsammlungen, wie die im 6. Jahrhundert entstandene Epitome Juliani.¹⁾ Die Rechtsprechung lag in den Händen von iudices und dativi. Die Unterweisung im Recht erfolgte durch die Praxis oder im allgemeinen Schulunterricht im Zusammenhang mit den Sächern des Triviums²⁾. Die Rolle dieser schulmäßigen Sortentwicklung des Rechtes wird man jedoch nicht überschätzen dürfen. Ausgehend von den Angaben des Postglossators Odofredus aus dem späten 13. Jahrhundert, der davon berichtet, daß der Unterricht des römischen Rechtes nach dem Untergang der stadtrömischen Rechtsschulen in Ravenna fortgeführt und dann nach Bologna verpflanzt sei, hat man immer wieder die These von der Kontinuität der römischen Rechtsschulen im frühen Mittelalter vertreten.³⁾ Dabei hat neben dem Bericht des Odofredus auch die Zuweisung von zwei wichtigen Kompilationen des römischen Rechtes, der sog. *Exceptiones Petri* und des *Brachylogus* eine Rolle gespielt. Es dürfte aber heute darüber Einigkeit bestehen, daß beide nicht in Ravenna verfaßt sind; der *Brachylogus* ist sicher im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts in der Gegend von Orléans entstanden⁴⁾, während die *Exceptiones Petri* entweder in Südfrankreich⁵⁾ oder in Pavia⁶⁾ ihren Ursprung haben. Für die Zustände, welche in

1) S. Genzmer, Die justinianische Kodifikation und die Glossatoren, *Atti del congresso internaz. di Diritto Romano*, Bologna e Roma 1933, Bologna vol. 1 (Pavia 1934), 345 ff.

2) H. Manacorda, *Storia della scuola in Italia* 1, 2 (Milano 1913), 131 u. H. Rashdall, *The universities of Europe in the middle ages*, New edit. ed. by S. M. Powicke and A. B. Emden 1 (Oxford 1936), 101 f.

3) Die Literatur zu dieser Frage bei M. Conrat, *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im frühen Mittelalter* (Leipzig 1891) 482; E. Wohlhaupter, *Aequitas canonica* (Veröffentl. der Görresges., Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 56, 1931) 48 ff. und bei Genzmer a. a. O.

4) Conrat a. a. O. S. 573 ff.; Genzmer a. a. O. S. 379 ff.

5) So Conrat S. 482 ff.; Genzmer S. 377.

6) Das nimmt P. Daccari, Pavia e Bologna, *Atti del congresso etc.* 1, 291 ff. an.